

**Artikelsatzung zur Einführung des Euro
- Euroeinführungssatzung -
(EES) zum 01. Januar 2002**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elbtal am 27. September 2001 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Sportplatz an der
Elbtalschule der Gemeinde Elbtal**

§ 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Für die Nutzung des Sportplatzes durch auswärtige Mannschaften, werden pro Spiel 100,00 EURO erhoben.“

**Artikel 2
Änderung der Richtlinien der Gemeinde Elbtal zur Förderung von sportlichen,
kulturellen oder sonstigen Vereinen**

- (1) In § 4 Ziffer 1 wird der Betrag von DM 20.000,- auf 10.000,00 EURO geändert,
- (2) in Ziffer 2 wird der Betrag von DM 3.000,- auf 1.500,- EURO geändert und in der Ziffer 3 der Betrag von DM 500,- auf 250,00 EURO geändert.
- (3) In § 8 Ziffer 1 wird der Betrag von DM 5,- auf 3,00 EURO und in Ziffer 2 der Betrag von DM 3,- auf 2,00 EURO geändert.
- (4) In § 10 werden die Beträge in EURO wie folgt festgelegt:
 - Beim 25. Gründungsfest auf 60,00 EURO
 - beim 50. Gründungsfest auf 80,00 EURO
 - beim 75. Gründungsfest auf 100,00 EURO
 - beim 100. Gründungsfest auf 120,00 EURO
 - beim 125. Gründungsfest auf 120,00 EURO
 - beim 150. Gründungsfest auf 150,00 EURO.
- (5) In Satz 2 wird der Betrag von DM 100,- auf 60,00 EURO festgelegt.
- (6) Die Ergänzung in § 10 der Richtlinie vom 24. April 1996 wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel 3
Änderung der Entwässerungssatzung vom 29. Januar 1996**

- (1) In § 10 Absatz 2, der Entwässerungssatzung der Gemeinde Elbtal vom 29.01.1996 werden die Beiträge für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung von Sammelleitungen je Quadratmeter Grundstücksfläche von DM 2,00 auf 1,10 EURO und je Quadratmeter Geschossfläche von DM 2,50 auf 1,30 EURO festgelegt.

- (2) In Absatz 3 wird der Beitrag für die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage je Quadratmeter Grundstücksfläche hinsichtlich der Schaffung, Erweiterung und Erneuerung von DM 2,00 auf 1,10 EURO und je Quadratmeter Geschossfläche von DM 2,50 auf 1,30 EURO festgelegt.
- (3) Der § 23 Absatz 1 Ziffer 2 in der Form der ersten Änderungssatzung zu der Entwässerungssatzung vom 2. November 1998 wird der Betrag von DM 3,90 auf nunmehr 2,00 EURO geändert.

Artikel 4
Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser
der Gemeinde Elbtal vom 8. Juni 1998

- (1) § 13 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt: "ab dem 1.1.2001 – 100,00 EURO" und im Abs. 2 wird die Zahl „100,00 DM“ durch „50,00 EURO“ ersetzt.
- (2) In § 16 wird der Betrag zu Ziffer 1 von DM 10,00 auf 5,00 EURO in Ziffer 2 von DM 5,00 auf 2,50 EURO und in Ziffer 3 von DM 2,00 auf 1,00 EURO festgesetzt.
- (3) In §17 Ziffer 1 wird der Betrag von DM 250,00 auf und 125,00 EURO und in Ziffer 2 von DM 500,- auf 250,00 EURO festgesetzt.
- (4) § 18 wird wie folgt geändert:

§ 18
Reinigungskosten, Ausgleich von Mehraufwand

- (1) Die Reinigungskosten für die Reinigung eines Dorfgemeinschaftshauses nach
- | | |
|--|------------|
| 1. einer eintägigen entgeltlicher Nutzung betragen | 31,00 EURO |
| 2. nach zweitägiger Nutzung | 51,00 EURO |
| jeder weitere Tag | 31,00 EURO |
- (2) Für den Ausgleich von Mehraufwand für das Umräumen von Gegenständen nach § 8 Abs. 4
- | | |
|--|------------|
| | 10,00 EURO |
|--|------------|
- (3) Für den Ausgleich von Mehraufwand für die Beseitigung von Dekorationen und sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 1 und § 9 Satz 1 und 2
- | | |
|--|------------|
| | 10,00 EURO |
|--|------------|
- (4) Für das Abbauen der Bestuhlung und der Tische nach § 8 Abs. 2
- | | |
|--|------------|
| | 51,00 EURO |
|--|------------|

Artikel 5
Gebührenordnung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Elbtal und ihre
Einrichtungen vom 21. Februar 1995

- (1) In § 7 Absatz 1 wird
- in Buchstabe a) der Betrag von DM 30,00 in 15,00 EURO,

in Buchstabe b) der Betrag von DM 10,00 in 5,00 EURO und
in Buchstabe c) der Betrag von DM 50,00 in 25,00 EURO geändert.

(2) In § 8 Absatz 1 wird

in Buchstabe a) der durch die erste Änderungssatzung zur Gebührenordnung vom 21.
Februar 1995 festgesetzte Betrag von DM 650,- in 330,00 EURO
geändert;
in Buchstabe c) der Betrag von DM 150,00 auf 77,00 EURO,
in Buchstabe d) der Betrag von DM 100,00 auf 50,00 EURO und
in Buchstabe e) der Betrag von DM 200,00 auf 100,00 EURO festgesetzt.

(3) In § 10 Absatz 1

in Buchstabe a) Ziffer 1, wird der Betrag von DM 600,00 auf 310,00 EURO und in
Ziffer 2 von DM 1.200,- auf 615,00 EURO festgesetzt;
in Buchstabe b) wird der Betrag von DM 600,00 auf 310,00 EURO festgesetzt.

(4) In § 11 Absatz 1 wird

in Buchstabe a) der Betrag von DM 200,00 auf 100,00 EURO,
in Buchstabe b) der Betrag von DM 300,00 auf 150,00 EURO,
in Buchstabe c) der Betrag von DM 100,00 auf 50,00 EURO und

in Absatz 2 ist der Betrag von DM 100,00 auf 50,00 EURO festgesetzt.

Artikel 6

Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Elbtal

(1) In § 13, in der Form der ersten Änderungssatzung vom 15. August 2000, wird die
Betreuungsgebühr für das Jahr 2002, gültig ab dem 1. Januar 2002 von DM 165,- auf
84,00 EURO neu festgesetzt.

(2) In § 14 Absatz 2, wird der Betrag von DM 100,00 auf 51,00 EURO festgesetzt.

Artikel 7

Satzung über die Hundesteuer

In § 5 Absatz 1 werden die genannten Beträge von DM 60,00 jeweils durch den Betrag von
30,00 EURO ersetzt.

Artikel 8

Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Elbtal

(1) In § 9 Absatz 3, wird der Betrag von DM 30,00 durch den Betrag von 15,00 EURO
ersetzt.

(2) Im § 15 Absatz 2, werden die Beiträge je Quadratmeter Grundstücksfläche für die
Schaffung Erweiterung und Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen von jeweils
DM 1,00 auf 0,51 EURO sowie je Quadratmeter Geschossfläche von DM 3,00 auf
1,53 EURO geändert.

- (3) In § 24 Absatz 3 wird der Betrag von DM 3,00 auf 1,50 EURO geändert.
- (4) In § 25 Absatz 1, wird der Betrag von DM 1,00 auf 0,51 EURO und der Betrag von DM 2,00 auf 1,02 EURO geändert.
- (5) In § 27 Absatz 1, wird der Betrag von DM 5,00 auf 2,50 EURO, in Absatz 2 der Betrag von DM 25,00 auf 12,50 EURO und der Betrag von DM 5,00 auf 2,50 EURO und in Absatz 3 der Betrag von DM 150,00 auf 77,00 EURO geändert.

Artikel 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Elbtal, den 27. September 2001

DER GEMEINDEVORSTAND ELBTAL

gez. Lenz, Bürgermeister

Beglaubigung der Bekanntmachung

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Elbtal in der Nassauischen Neuen Presse Nr. 233 am 08.10.2001 veröffentlicht.

DER GEMEINDEVORSTAND ELBTAL

gez. Lenz, Bürgermeister